

**Strafrechtliches Sanktionensystem****Leistungskontrollklausur****Lösungsskizze**

1. Das Sanktionensystem ist zweispurig ausgestaltet. Da sind zum einen die schuldorientierten Strafen und zum anderen die Maßregeln, die an der Gefährlichkeit des Täters ausgerichtet sind. Man könnte diese Kombination als einen Kompromiss im grundsätzlichen betrachten: Reaktionen kann man als Ausdruck der individuellen Verantwortlichkeit für die Tat betrachten; sie können aber auch dem Schutz der Gesellschaft wegen der Gefährlichkeit, die sich in der Tat manifestiert hat, dienen. An sich hat sich der deutsche Gesetzgeber gegen das Modell einer Grundierung der Sanktion auf „Gefährlichkeit, Tatbezug, Verhältnismäßigkeit“ entschieden. Er bekennt sich zum Schuldprinzip als vorrangigem Anknüpfungspunkt. Insofern war es wohl eher kriminalpolitischer Pragmatismus, wenn das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 das StGB um eine zweite Spur ergänzt hat, damit keine „Reaktionslücke“ bei nicht schuldhaftem Verhalten entsteht, bzw. um die Strafe bei gleichzeitig „diagnostizierten,“ nicht durch die Strafe „abgedeckter“ Gefährlichkeit durch eine Maßregel zu ergänzen.

Damit ist auch schon angesprochen, dass es sich nicht um zwei getrennte, völlig artverschiedene Spuren handelt. Zunächst nähert sich die Strafe durch den Individualisierungsgedanken der zweckorientierten Maßregel an. Beide, Strafe und Maßregel, setzen das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat voraus, d.h., auch die Maßregel kann nicht wegen einer tatlosgelösten Gefährlichkeit verhängt werden. Weiter kann man im Falle des § 21 StGB Strafe und Maßregel miteinander kombinieren. Soweit Strafe und Maßregel gleichzeitig verhängt werden, gilt nach § 67 Abs. 1 StGB der Vikariierungsgrundsatz, d.h. grundsätzlich wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen und diese Zeit wird dann auf die Strafe angerechnet (§ 67 Abs. 4 StGB).

Literatur: Jung, Was ist Strafe?, 2002, S. 33.

2. § 56 Abs. 2 StGB statuiert eine feste Obergrenze für die Möglichkeit der Strafaussetzung. Aus dieser Bestimmung lässt sich freilich nicht entnehmen, ob das Prozedere zulässig ist. Dies hängt zunächst davon ab, ob die Verhängung der Geldstrafe überhaupt *neben* einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Normalerweise geht das nicht. § 41 StGB erlaubt dies bei Bereicherungsdelikten. Für diesen Fall hält die Rechtsprechung (vgl. BGHSt 32, 60) es für zulässig, die zusätzlich angeordnete Geldstrafe strafmildernd zu berücksichtigen mit der Konsequenz, dass eine kumulativ angeordnete Geldstrafe, die Freiheitsstrafe nach unten in den Aussetzungsbereich „drücken“ könnte (zum Ganzen Streng, Strafrechtliche Sanktionen,

2. Aufl. 2002, s. 124; Radtke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 41, Rdnr. 32 f.). Hier handelt es sich jedoch um ein Körperverletzungsdelikt, so dass ein Nebeneinander von Freiheitsstrafe und Geldstrafe ausscheidet. Die Privilegierung von Straftatbegehungen mit Bereicherungsintentionen wird zum Teil durchaus kritisch gesehen (vgl. Radtke ebenda).

Man weicht der Frage aus, wenn man auf die Möglichkeit verweist, im Zusammenhang mit der Aussetzungsentscheidung eine Geldauflage anzuordnen. Denn hier geht es darum zu klären, ob das Prozedere zulässig ist, um den Strafausspruch überhaupt „aussetzungsfähig“ zu machen.

3. Der Begriff „Grundlagenformel“ zielt auf die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB, wonach die Schuld Grundlage der Strafzumessung ist. Damit verbindet sich namentlich die Vorstellung von Schuld als Maßstab für die Begrenzung von Strafe. Die Formulierung deutet zugleich an, dass das Schuldprinzip nur eine vergleichsweise vage Vorgabe darstellt. Insoweit geht man üblicherweise davon aus, dass nur ein Rahmen vorgegeben wird. Innerhalb dieses Schuldrahmens kann dann den zulässigen Präventionszwecken Rechnung getragen werden, womit wir bei der Spielraumtheorie wären (Einzelheiten bei Streng, aaO., S. 252; Maier, Strafrechtliche Sanktionen, 2001, S. 146. Die Spielraumtheorie ist nicht unumstritten. Umstritten ist auch, ob dem Schuldrahmen limitierende Funktion nur nach oben hin zukommen soll (hiergegen Streng aaO., S. 255, der freilich gleichzeitig für eine prinzipielle Orientierung an der Untergrenze des Schuldrahmens plädiert).

Verfehlt ist die Annahme, wonach mit Spielraumtheorie die gesetzlichen Strafrahmen gemeint seien.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach zum Grundsatz der Resozialisierung als Verfassungsgrundsatz bekannt. Hier die Genealogie der wichtigsten einschlägigen Entscheidungen:

- Lebach-Urteil (BVerfGE 35, 202)
- Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187)
- Urteil zum Arbeitsentgelt (BVerfGE 98, 169)
- Urteil zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 109, 133)

Der Resozialisierungsgrundsatz wird namentlich auf Art. 1 GG, Art. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip gestützt (näher Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl. 2005, Einleitung Rdnrn. 30 ff.).

Eine *einseitige* Fokussierung auf BVerfGE 45, 187 hat eher von der Frage weg als zu ihr hin geführt.

**5.** Der Begriff der informellen Sanktion kann verschieden gedeutet und interpretiert werden. Man kann darunter die gesellschaftlichen Sanktionen verstehen, die im Rahmen der sog. informellen sozialen Kontrolle erfolgen (zum Begriff Jung, *Kriminalsoziologie*, 2005, S. 27). Man kann darunter aber auch im Anschluss an Heinz/Spiess, *Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht*, in: Kerner/Kury/Sessar, (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, 1983, S. 896) die Sanktionen verstehen, die nicht durch Urteil angeordnet werden. Prototyp ist also die Einstellung unter Auflagen nach § 153 a StPO (vgl. auch Jung, *Was ist Strafe?*, S. 60).

Bewährungsauflagen sind sicher keine informellen Sanktionen